



## Tiroler Umwelthanwaltschaft

Bezirkshauptmannschaft Lienz  
Umwelt

**Elisabeth Knapp, MSc**

Telefon 0512/508-3494

Fax 0512/508-743495

landesumwelthanwalt@tirol.gv.at

per E-Mail

DVR:0059463

UID: ATU36970505

**do ZI. NSCH/B-279/5-2018; Agrargemeinschaft Stallerwald, Agrargemeinschaft Lappachalm und  
Gemeindegutsagrargemeinschaft St. Jakob in Deferegen;  
Erschließung der Lappachalm und Frattenwald – naturschutzrechtliche Bewilligung;  
Beschwerde des Landesumwelthanwaltes**

*Geschäftszahl* LUA-7-3.2.3/104/2-2018

*Innsbruck*, 16.04.2018

Sehr geehrte XXXX XXXX,

mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Lienz vom 26.03.2018, Geschäftszahl NSCH/B-279/5-2018, eingelangt beim Landesumwelthanwalt am 26.03.2018, wurde der Agrargemeinschaft Stallerwald, der Agrargemeinschaft Lappachalm und der Gemeindegutsagrargemeinschaft St. Jakob in Deferegen die naturschutzrechtliche Bewilligung für die Erschließung der Lappachalm und Frattenwald erteilt.

Gegen den in dieser Sache am 26.03.2018 zugestellten Bewilligungsbescheid erhebt der Landesumwelthanwalt binnen offener Frist nachstehende

### ***Beschwerde***

an das Landesverwaltungsgericht.

Der Bescheid wird vollinhaltlich angefochten und die Beschwerde wie folgt ausgeführt:

## **I. Präambel**

Vorweg wird angemerkt, dass der Landesumweltanwalt grundsätzlich Almerschließungen als wichtige Maßnahme zur Erhaltung der Kulturlandschaft ansieht. Der Fortbestand der extensiven Kulturlandschaft vor allem in Almgebieten ist auch ein wichtiges Ziel für den Naturschutz. Zudem wird positiv beurteilt, dass nun die Naturwaldzelle antragsgegenständig ist und sich die Feintrassierung insoweit verbessert hat, dass keine Standorte gänzlich geschützter Arten mehr betroffen sind. Im gegenständlichen Fall jedoch sieht sich der Landesumweltanwalt schon aufgrund seines gesetzlichen Auftrages verpflichtet, einen der letzten urwaldartigen Wälder Tirols – den Frattenwald – zu schützen bzw. zu bewahren.

## **II. Sachverhalt**

Die Agrargemeinschaft Lappachalm suchte bereits 2013 bei der Bezirkshauptmannschaft Lienz um die Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung für die Errichtung des „Lappachalmweges“ im Gemeindegebiet von St. Jakob in Defereggan an. Die besagte Behörde erteilte am 21.02.2015 mit Bescheid NSCH/B-45/11-2015 die naturschutzrechtliche Bewilligung. Gegen diesen Bescheid erhob der Landesumweltanwalt am 24.03.2015 fristgerecht Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht. Die Antragstellerin kam der Aufforderung des Landesverwaltungsgerichtes, ergänzende Unterlagen nachzureichen nicht nach und zog in weiterer Folge ihren Antrag zurück.

Am 28.02.2018 langte beim Landesumweltanwalt ein Schreiben (Zl. NSCH/B-279/4-2018) der Bezirkshauptmannschaft Lienz mit der Bitte um Stellungnahme ein, nachdem nun drei Agrargemeinschaften um die naturschutzrechtliche Bewilligung für die Errichtung eines landwirtschaftlichen Bringungsweges zur Erschließung der Lappachalm und Frattenwald in St. Jakob i. Def. angesucht haben. Dem Schreiben wurde die Stellungnahme des naturkundlichen Amtssachverständigen vom 17.02.2018 beigelegt, in dem der Sachverständige zusammenfassend zum Schluss kam, dass aufgrund des naturkundlich sensiblen Gebietes mittelschwere dauernde Beeinträchtigungen für alle Naturschutzgüter zu erwarten sind. Der Landesumweltanwalt hat sich in seiner Stellungnahme vom 07.03.2018 (Zl. LUA-7-3.2.3/104/1-2018) dezidiert gegen die Erteilung der beantragten naturschutzrechtlichen Bewilligung ausgesprochen.

Die Bezirksverwaltungsbehörde Lienz erteilte am 26.03.2018 mit Bescheid NSCH/B-279/5-2018 die naturschutzrechtliche Bewilligung für die Erschließung der Lappachalm und Frattenwald.

Der nunmehr gegenständliche Trassenverlauf unterscheidet sich im Vergleich zum ursprünglich beantragten Projekt in der Feintrassierung und darin, dass die Naturwaldzelle nun antrags- bzw. projektsgegenständig ist. Dies ändert aber grundsätzlich nichts daran, dass der naturkundlich und ökologisch wertvolle „Frattenwald“ im Falle einer Projektrealisierung nachweislich deutlich an seiner Wertigkeit verlieren würde.

Gegen den Bescheid NSCH/B-279/5-2018 der Bezirkshauptmannschaft Lienz vom 26.03.2018 richtet sich die vorliegende Beschwerde.

## **III. Rechtzeitigkeit und Zulässigkeit**

Der angefochtene Bescheid wurde dem Landesumweltanwalt am 26.03.2018 auf elektronischem Weg zugestellt. Die gegen den erstinstanzlichen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Lienz erhobene Beschwerde ist daher rechtzeitig und zulässig.

#### IV. Rechtswidrigkeit des erstinstanzlichen Verfahrens

Der Landesumweltanwalt vertritt die Meinung, dass das Vorhaben aus folgenden Gründen nicht bewilligungsfähig ist:

Es wird auf das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts vom 11.06.2015 (Zl. LVwG-2015/44/0793-11) verwiesen, in welchem unter Punkt V. Hinweis auf Seite 10 bis 12 unter anderem folgende Punkte angeführt sind:

*„Bei einem neuerlichen Antrag (...) hätte die zuständige Naturschutzbehörde auch das Beschwerdevorbringen des Landesumweltanwaltes zu berücksichtigen.“*

Beim angefochtenen Bescheid ist die Beschwerde des Landesumweltanwalts vom 24.03.2015 nur unzureichend berücksichtigt worden. Positiv hervorzuheben ist, dass die Naturwaldzelle nun Projektbestandteil ist und dass die Feintrassierung keine Standorte geschützter Pflanzen mehr beansprucht bzw. berührt. Dem nunmehrigen Verwaltungsverfahren und insbesondere dem Bescheid kann jedoch nicht entnommen werden, dass alle weiteren als ebenso bedeutsam erachteten ursprünglich vom Landesumweltanwalt eingebrachten Beschwerdepunkte Berücksichtigung finden bzw. einer entsprechenden Bearbeitung und Bewertung zugeführt wurden.

#### Beeinträchtigungen der Schutzgüter:

*„Insbesondere wird zu hinterfragen sein, wieso die Behörde von Naturschutzbeeinträchtigungen in einem verträglichen Ausmaß ausgeht, obwohl der von ihr beauftragte Naturkundegutachter von besonders schwerwiegenden und zum Teil irreversiblen Beeinträchtigungen ausgeht.“*

Der Amtssachverständige für Naturkunde stellt in seiner Stellungnahme fest: *„Trotz der nunmehr durchgeführten sehr detaillierten und umsichtigen Planung ist in dem naturkundlich sensiblen Gebiet wegebaubedingt immer noch mit einer Vielzahl von Beeinträchtigungen von Naturschutzgütern im Sinne des § 1 TNSchG zu rechnen.“*

Der Frattenwald ist ein urwaldartiger, sehr totholz- und strukturreicher Wald, der auch Teil des Raufußhuhn-Referenzgebietes Alpen-Südabfall ist, als eines der vier Referenzgebiete in Tirol.



Fotos: Frattenwald am 26.05.2015 ©LUA

Dem naturkundlichen Gutachten ist ebenfalls zu entnehmen, dass die überwiegende Betroffenheit von FFH-Lebensräumen als ein weiteres Indiz für eine naturkundliche Unverträglichkeit des Vorhabens interpretiert werden könnte.

Abschließend kommt der Amtssachverständige zum Schluss, dass aufgrund des naturkundlich sensiblen Gebietes immer noch mittelschwere, dauernde Beeinträchtigungen für alle Naturschutzgüter zu erwarten sind.

Dieser Einschätzung des naturkundlichen Amtssachverständigen stellt die belangte Behörde, in einer nach Meinung des Landesumweltanwaltes mangelnden Interessensabwägung, ein scheinbar langfristiges öffentliches Interesse entgegen.

#### Zur Almwirtschaft:

*„Im Rahmen der Interessenabwägung sind auch nicht die allgemeinen öffentlichen Interessen an der Almwirtschaft, sondern die (langfristigen) öffentlichen Interessen am konkreten Wegbau zu prüfen. Dabei wird zu berücksichtigen sein, dass zwar nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes eine Verbesserung der Agrarstruktur als langfristiges öffentliches Interesse iSd § 29 TNSchG 2005 zu werten ist, dass aber nicht jede der Ertragsverbesserung, Rationalisierung oder Arbeitserleichterung dienende Maßnahme bereits im öffentlichen Interesse der Agrarstrukturverbesserung liegt. Vielmehr kommen nur solche Maßnahmen in Betracht, die einen entscheidenden Beitrag zur dauerhaften Existenzsicherung des Betriebes leisten oder in gleicher Weise notwendig sind, um einen zeitgemäßen Wirtschaftsbetrieb zu gewährleisten (VwGH 30.01.2014, 2013/10/0001).“*

Nach Meinung des Landesumweltanwalts ist die Frage der Notwendigkeit des gegenständlichen Vorhabens für die Existenzsicherung des Betriebs immer noch nicht abschließend geklärt. Die belangte Behörde stützt ihre Werteentscheidung im angefochtenen Bescheid unter anderem auf ein agrarfachliches Gutachten vom 29.01.2015. Diesem können nur die allgemeinen positiven Wirkungen der Osttiroler Almwirtschaft entnommen werden, in Bezug auf den landwirtschaftlichen Betrieb der Lappachalm, steht nur folgende Aussage: *„eine Versagung der beantragten Erschließung aus almfachlicher Sicht mittelfristig die Weiterbewirtschaftung der Lappachalpe gefährdet und sich dementsprechend auch negativ auf die betroffenen Heimbetriebe auswirkt.“*

Aus Sicht des Landesumweltanwalts konnte auch im nunmehrigen Verfahren nicht belegt bzw. glaubhaft nachgewiesen werden, dass die Gefährdung der mittelfristigen Weiterbewirtschaftung der Lappachalm und die negativen Auswirkungen für Heimbetriebe eine Existenzbedrohung für den Betrieb darstellen.

#### Zum Schutzwald:

Aus dem Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes vom 11.06.2015:

*„Im Zusammenhang mit dem öffentlichen Interesse an der Wegerrichtung wird auch zu berücksichtigen sein, dass sich die von der belangten Behörde herangezogene Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung vom 06.12.2010, Zahl 6700/85-2010, auf den gesamten Schutzwald für die Siedlung Maria Hilf bezieht, während der eingereichten Variantenstudie der Bezirksforstinspektion entnommen werden kann, dass der gegenständliche Weg nur einen relativ kleinen Teil dieses Schutzwaldes erschließen würde. Es wird somit zu hinterfragen sein, ob der geplante Weg überhaupt geeignet ist, das Gefahrenpotenzial für die Siedlung Maria Hilf erheblich zu verringern oder, ob dafür nicht etwa die in der Variantenstudie geprüfte alternative Wegtrasse erforderlich wäre.“*

Die Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung vom 06.12.2010 stellt ebenfalls eine Grundlage der Werteentscheidung der belangten Behörde im hier angefochtenen Bescheid dar. Dieser Stellungnahme, welche sich noch auf das vorangegangene Projekt bezieht, ist zu entnehmen:

*„Die Erfahrung der letzten Jahrzehnte zeigt, dass nur in wirklich gut erschlossenen Schutzwäldern die Verjüngungsmaßnahmen und die gesamte waldbauliche Betreuung des Einzugsgebietes optimal funktioniert [sic]. (...) Diese fehlt derzeit und daher wird seitens der Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung die Errichtung des gegenständlichen Erschließungsweges befürwortet.“*

Laut letztem Verfahrensstand und nach Wissen des Landesumweltanwalts hat sich der Trassenverlauf nicht wesentlich verändert und damit ergibt sich, bei Realisierung des Projekts immer noch keine übergeordnete/wesentliche Erschließung des Schutzwaldes. Dies führt auch dazu, dass mangels entsprechender Erschließung nicht nur aus Sicht des Landesumweltanwaltes das Gefahrenpotenzial für die Siedlung Maria Hilf weiterhin in wesentlichen Bereichen unverändert bestehen bleibt.

Unvollständige forstfachliche Stellungnahme:

Zudem wird dem nunmehrigen Bewilligungsverfahren entnommen, dass sich die aktuelle **forstfachliche** Stellungnahme vom 01.02.2018 (Zl. LZ-F-WEG-A-80/10/7-2018) ausschließlich auf die Naturwaldzelle bezieht und der antragsgegenständliche Weg zur Erschließung der Lappachalm und des Frattenwaldes keine Berücksichtigung findet. Zumindest sind dem Landesumweltanwalt in Bezug auf das abgeänderte Projekt keine diesbezüglichen Befundungen und Gutachten im engeren Sinne bekannt.

**Der Landesumweltanwalt stellt daher folgende**

**Anträge:**

Das Landesverwaltungsgericht möge

1). dieser Beschwerde Folge geben und den Bescheid beheben und die naturschutzrechtliche Bewilligung versagen.

**in eventu**

2). eine mündliche Verhandlung anberaumen und die Amtssachverständigen für Naturkunde, Wildbach und Lawinenverbauung, Forsttechnik und Agrarwissenschaft laden.

Mit freundlichen Grüßen

Der Landesumweltanwalt

(Johannes Kostenzer)